

sprechend den Vorschriften über die erhöhte materielle Anerkennung für die Einsparung volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Materialien (§ 16 Abs. 2) 7/2/ Die Energieversorgungsbetriebe sind für den Anschluß von Abnehmeranlagen an die öffentlichen Versorgungsnetze und deren Erweiterung im Rahmen der Pläne verantwortlich. Ein Anspruch auf Anschluß einer Abnehmeranlage oder auf die Erweiterung eines Versorgungsnetzes setzt voraus, daß der Aufwand dafür volkswirtschaftlich vertretbar ist. Das wird künftig beim Anschluß von Wochenendgrundstücken zu prüfen sein.

Ein bereits an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossener Abnehmer kann durch begründete Auflage des Energieversorgungsbetriebes verpflichtet werden, einen Dritten an seine Anlage anzuschließen (§ 8 der VO, § 14 der 1. DB).

Betriebe müssen sich künftig an den Investitionen für neue Wärmeerzeugungsanlagen im Verhältnis ihrer künftigen Leistungsanteile materiell und finanziell beteiligen (§ 19).

In Abschnitt 7 der EnergieVO (§§ 28 bis 33) und der 5. DB werden entsprechend der Festlegung in § 321 Abs. 4 ZGB die Rechte und Pflichten der Vertragspartner bei der Gestaltung der Beziehungen geregelt, wenn die Benutzung von Grundstücken für energiewirtschaftliche Zwecke erforderlich wird.

Die Mitbenutzung ist grundsätzlich zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, kann das Mitbenutzungsrecht auf Antrag des Energieversorgungsbetriebes durch Entscheidung des zuständigen Rates des Kreises begründet werden. Der Energieversorgungsbetrieb muß bei wesentlicher Beeinträchtigung der Rechte des Vertragspartners durch die Mitbenutzung eine angemessene Entschädigung gewähren.

Hervorzuheben ist noch die Ordnungsstrafbestimmung in § 35 der EnergieVO. Danach kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden, wer einwilligungspflichtige Handlungen (z. B. den Einsatz von Energieträgern in neu einzurichtenden Umwandlungs- und Anwendungsanlagen) ohne Einwilligung vornimmt oder wer als Nutzungsberechtigter des Grundstücks seine Pflichten zur Schonung der Energiefortleitungsanlagen nicht erfüllt. Die gleichen Sanktionen werden demjenigen angedroht, der einem Verwendungsverbot (§ 3 Abs. 5) oder Auflagen des Rates des Bezirkes oder Kreises zur Einlagerung fester Brennstoffe zuwiderhandelt oder die Inspektionsorgane bei ihrer Arbeit behindert.

Mit dem Beschluß zur Änderung des Beschlusses zur Ordnung über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise vom 9. September 1976 (GBl. I S. 448) und der AO zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die EnergieVO vom 10. September 1976 (GBl. I S. 463) werden bereits bestehende Vorschriften an die Bestimmungen der neuen EnergieVO und ihrer Durchführungsbestimmungen angepaßt.

Der Erlaß von zwei weiteren Regelungen über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie rundet die Rechtsvorschriften zur Energiewirtschaft ab, so daß nunmehr ein relativ geschlossenes, aufeinander abgestimmtes Gesetzeswerk für dieses Gebiet vorliegt.<sup>3/</sup>

**Die AO über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Wirtschaft — ELW — vom 18. November 1976 (GBl. I S. 555)**<sup>4/</sup> regelt die wechselseitigen Beziehungen der Energielieferer und derjenigen Abnehmer, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen. Sie

<sup>2/</sup> Vgl. z. B. Absehn. IV der Direktive zur Durchsetzung einer straffen und zielgerichteten Arbeit mit Materialverbrauchsnormen in den Kombinat- und Betrieben (Anlage zur AO vom 5. Februar 1976 [GBl. I S. 147]).

<sup>3/</sup> Zu zivilrechtlichen Ansprüchen auf dem Gebiet des Energie-rechts wird demnächst ein spezieller Beitrag erscheinen.

<sup>4/</sup> Vgl. dazu W. Weinecár, „Zum Inkrafttreten neuer energie-rechtlicher Regelungen“, Wirtschaftsrecht 1977, Heft X, S. 12 ff.

berücksichtigt die Veränderungen, die mit der EnergieVO festgelegt wurden, und die Erfahrungen, die mit der gleichzeitig aufgehobenen LieferAO Energie vom 18. November 1969 (GBl. II S. 604) gemacht wurden. Hervorzuheben sind hier die allgemeinen Bestimmungen über den Energieliefervertrag, mit denen die Bestimmungen des Vertragsgesetzes über das Zustandekommen und die Beendigung der Verträge spezifiziert werden. Der Abschluß des langfristigen Wirtschaftsvertrages für künftige Energielieferungen an Großabnehmer wird mit der Entscheidung über den Energieträgereinsatz verbunden und so die Einheit von Plan und Vertrag hergestellt. Im § 32 der AO sind spezielle Bestimmungen für den komplexen Wohnungsbau enthalten. Weiters übersichtlicher und klarer als bisher sind die Tatbestände für die Berechtigung zur Liefer einschränkung und -Unterbrechung und die sich hierbei ergebenden Pflichten der Energieversorgungsbetriebe zur Ankündigung und Bekanntgabe gefaßt.

Abschnitt VII der AO enthält allgemeine Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit des Energielieferers sowie Vertragsstrafenregelungen für die Verletzung der Lieferverträge für Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie und bei sonstigen Pflichtverletzungen.

Die AO über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Bevölkerung — ELB — vom 18. November 1976 (GBl. I S. 571) trifft gemäß § 161 ZGB Festlegungen für die Lieferung von Energie an Bürger und andere Abnehmer, die nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen. Vom Charakter her liegen hier Allgemeine Bedingungen i. S. des § 46 ZGB vor.

Der Energieversorgungsbetrieb ist verpflichtet, die Abnehmer entsprechend den Rechtsvorschriften kontinuierlich mit Energie zu beliefern. Der Energieliefervertrag über Elektroenergie kann vom Energieversorgungsbetrieb nicht gekündigt werden; die Kündigung von Verträgen über die Lieferung von Gas und Wärmeenergie ist nur dann möglich, wenn aus volkswirtschaftlichen Gründen der Betrieb von Versorgungsnetzen planmäßig eingestellt wird. Der Bürger hat eine Kündigungsfrist von einem Monat; für den Energieversorgungsbetrieb wurde die Frist auf sechs Monate festgelegt.

Die Umstellung von öffentlichen Versorgungsnetzen ist mindestens ein Jahr vorher schriftlich anzukündigen und der genaue Zeitpunkt spätestens einen Monat vor Beginn der Umstellungsarbeiten bekanntzugeben. Der Energieversorgungsbetrieb ist verpflichtet, durch Zusammenwirken mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen zu gewährleisten, daß die erforderlichen Änderungsarbeiten in die Pläne eingeordnet und koordiniert durchgeführt werden. Das Auswechseln der Gasgeräte bzw. deren Umstellung auf Erdgas sowie die erforderlichen Durchsichten an den Geräten und Installationsanlagen sind für den Bürger kostenlos.

Neu gefaßt wurde das Recht des Energieversorgungsbetriebes, die Lieferung von Energie zeitweilig einzustellen, wenn die Bezahlung der Energierechnung versäumt wird. Die Einstellung wird vorher angedroht. Sie erfolgt, wenn sieben Tage nach der 2. Mahnung nicht gezahlt wurde, oder sieben Tage nach Fälligkeit der Rechnung, wenn der Bürger bereits wiederholt säumig war. Damit sind ausreichende Möglichkeiten geschaffen, um disziplinierte Bürger zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

Die Vorschriften über die Schadenersatzpflicht des Energieversorgungsbetriebes bei rechtswidriger Verletzung der Lieferpflicht stimmen prinzipiell mit den Bestimmungen des ZGB (§§ 82 ff., 330 ff.) auf diesem Gebiet überein. Bei Beschädigung des Eigentums bleibt die Schadenersatzpflicht wie in den bisherigen Rechtsvorschriften auf den unmittelbaren Sachschaden begrenzt. In Spezifizierung der Bestimmungen des ZGB wird für Anzeigen über Güteverletzungen, Liefer einschränkungen und -Unterbrechungen eine Ausschlussfrist von sechs Wochen ab Kenntnis von dem Ereignis festgelegt, da es bei Energielieferungen in der Regel nicht möglich sein wird, nach einem längeren Zeit-